



AMT LANDSCHAFT SYLT

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Amtssitz: 25980 Sylt/ OT Westerland



INHALTSÜBERSICHT

	<u>Seite</u>	<u>Farbe</u>
1. Vorbericht	1A - 13A	grau
2. Deckungskreisübersicht und Deckungsvermerke	14A - 16A	grau
3. Haushaltssatzung	17A - 18A	grau
4. Einzelpläne Verwaltungshaushalt	1 - 23	blau
5. Einzelpläne Vermögenshaushalt	24 - 30	rosa
6. Gesamtplan		
1. Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben VE	31 - 33	grün
2. Haushaltsquerschnitt	34 - 40	grün
3. Gruppierungsübersicht	41 - 59	grün
4. Finanzierungsübersicht	70 - 61	grün
7. Finanz- und Investitionsplanung		gelb
1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten	62 - 71	gelb
2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Aufgaben	72 - 74	gelb
3. Investitionsprogramm	75 - 82	gelb
<u>Anlagen</u>		
1. Grundlagen für die Festsetzung der Amtsumlage	83	rosa
2. Grundlage zur Festsetzung der Geschäftsführungsgebühr	84	rosa

Vorbericht zum Haushaltsplan des Amtes Landschaft Sylt für das Haushaltsjahr 2021

a) Ausblick auf die Haushaltswirtschaft für das kommende Haushaltsjahr

1. Gemeinde- und Amtsverwaltung (allgemeine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr)

Aufgrund der Fusion der Gemeinden Sylt-Ost und Rantum mit der Stadt Westerland, ist die amtsführende Gemeinde aus dem Amt ausgeschrieben. Das Amt wird seitdem von der nicht amtsangehörigen Gemeinde Sylt verwaltet. Dafür ist ein Geschäftsführungsvertrag zwischen dem Amt und der Gemeinde Sylt geschlossen worden. Das Amt zahlt dementsprechend keine Erstattungen für Personalkosten, sondern es wird die Leistung „Verwaltung“ eingekauft, incl. aller Nebenkosten wie Miete, Telefon und Papier.

Diese Vertragsgestaltung führt dazu, dass der Haushalt des Amtes nicht mehr so viele einzelne Haushaltsstellen enthält und eine Geschäftsführungsgebühr im Haushalt auf der HHSt. 0200.672010 veranschlagt ist.

2. Amts- und Gemeindegasse als Gemeinschaftskasse

Die Kassenbestände des Amtes, der amtsangehörigen Gemeinden und der Verbände bilden den Gesamtbestand der Amts- und Gemeindegasse. Soweit die Kasse diese Mittel nicht zur Liquidität benötigt, werden sie zeitlich begrenzt zinsbringend angelegt. In einem internen Abrechnungsverfahren werden monatliche Zinsberechnungen für die Einzelbestände in der ,laufenden Rechnung' und für die Rücklagenbestände vorgenommen.

3. Standesamt

Die Amtsverwaltung hat kein eigenes Standesamt. Die Aufgaben werden wahrgenommen vom Standesamt der Gemeinde Sylt. Die Kostenanteile des Amtes sind unter der HHSt. 0500.672000 mit 30 TEUR veranschlagt.

4. Sylter Archiv

Auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernimmt die Stadt Westerland die Archivierungspflicht nach dem Landesarchivgesetz für das Amt. Das Amt beteiligt sich an den Personalausgaben. Seit dem HHJ 2004 werden auch die Kostenanteile der Gemeinde List mit übernommen. In den Vorjahren wurden nur anteilige Personalkosten erstattet. Entgegen dieser Regelung sieht der aktuelle Vertrag vor, dass die gesamten Personalkosten umgelegt werden. Die Gemeinde Sylt verzichtet aber weiterhin auf die Geltendmachung von Raumkosten jeder Art. Die Gemeinde Sylt ist als Rechtsnachfolgerin der Stadt Westerland in den Vertrag eingestiegen.

5. Umsetzung Hartz IV (vormals Sozialhilfe nach dem BSHG/ Grundsicherung nach dem GSIG)

Zur Umsetzung der Sozialrechtsreform Hartz IV haben der Kreis Nordfriesland und die Stadt Westerland per öffentlich-rechtlichen Vertrag eine einheitliche Sozialverwaltung aufgebaut, das Sozialzentrum Sylt. Dieses nimmt für den Kreis Nordfriesland die Aufgaben der sozialen Leistungsverwaltung wahr und ermöglicht es dem einzelnen Menschen, in allen sozialen Fragen von der Kommune schnell und kompetent betreut zu werden.

Ab dem 01.01.2007 besteht eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben in dem Sozialzentrum Sylt zwischen der Stadt Westerland und dem ALS. Diese Vereinbarung sieht vor, dass das ALS im Jahr 2007 ca. 1/7 der tatsächlichen Kosten einer Mitarbeiterin an die Stadt Westerland erstattet. Seit dem Jahr 2008 wird entsprechend der tatsächliche Fallzahlen abgerechnet. Die Gemeinde Sylt ist als Rechtsnachfolgerin der Stadt Westerland in den Vertrag eingestiegen.

6. Unterbringung von Asylbewerbern und Aussiedlern

Seit Herbst 2006 waren die der Unterbringung dienenden Wohncontainer auf dem Flugplatzgelände derart baufällig, dass ein Rückbau erforderlich wurde. Die Unterbringung der Asylbewerber erfolgt seit dem dezentral, verteilt auf die amtsangehörigen Gemeinden.

Zur Zeit sind die Asylbewerber in mehreren angemieteten Wohnungen auf der Insel untergebracht. Aufgrund der momentan rasant steigenden Zahlen wird auch über eine zentrale Unterbringung diskutiert. Um die Abwicklung zu vereinfachen, werden seit 2014 sämtliche Ausgaben und Einnahmen im Haushalt der Gemeinde Sylt verbucht. Die Differenz wird entsprechend der Einwohnerzahlen zwischen Amt und Gemeinde aufgeteilt.

Die Abwicklung der ehemaligen quotalen Beteiligung der Kommunen an den persönlichen und anderen Leistungen nach dem ehemaligen BSHG läuft seit dem Haushaltsjahr 2005 über das Sozialzentrum Sylt. Für die anfallenden Kosten (Personal- und Sachkosten) der Aufgabenwahrnehmung im Bereich SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz wird seit 2015 ein Betrag an den Kreis Nordfriesland entsprechend der Finanzkraft gezahlt.

7. Unterbringung von Obdachlosen

Obdachlose aus dem Amtsbereich werden ausschließlich durch die Gemeinde Sylt untergebracht in Liegenschaften der Gemeinde Sylt. Die Gemeinde List auf Sylt hat sich dem Modell angeschlossen. Der Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Sylt und dem Amt Landschaft Sylt für das Pionierlager ist zum 31.12.2010 ausgelaufen. Die anfallenden Kosten werden analog der Einwohnerzahl zwischen dem Amt und der Gemeinde Sylt aufgeteilt.

8. Beratungsstelle für Erziehungsfragen/Suchtberatungsstelle Sylt

Die Beratungsstelle für Erziehungsfragen, die unter der Trägerschaft des Kirchenkreises Südtondern eingerichtet ist, erhält seit dem Haushaltsjahr 2005 keinen Zuschuss mehr über den Amtshaushalt. Auch der Zuschuss zu den Personal-, u. Sachkosten in der Beratungsstelle für Suchtkranke, die ebenfalls unter der Trägerschaft des Kirchenkreises Südtondern steht und in Westerland unterhalten wird, wird künftig nicht mehr über den Amtshaushalt gewährt. Die amtsangehörigen Gemeinden haben bzw. werden selbst Vereinbarungen mit den Beratungsstellen bezüglich einer Bezuschussung treffen.

9. Geschäftsführung für Verbände

Der Amtsverwaltung obliegt die Geschäftsführung für den Landschaftszweckverband Sylt (LZV), den Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt (FZV) sowie für den Schulverband Norddörfer. Der Schulverband Hörnum- Rantum ging zum 01.01.2010 in dem Schulverband Sylt mit auf.

Auf Grund der Fusion und dem damit verbundenen Übergang des Personals an die Gemeinde Sylt werden seit 2009 die aus den Verträgen verbinteten Zahlungen nicht mehr an das Amt fließen, sondern direkt an die Gemeinde Sylt. Dazu gehören u.a. die Geschäftskostenpauschalen, die sich beim LZV auf 5.200,-€ und beim FZV auf 5.100,-€ belaufen. Die Zahlungen erfolgen auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Für den Schulverband wird kein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

10. Kostenrechnende Einrichtungen, Eigenbetriebe

Das Amt verfügt über keine Kostenrechnenden Einrichtungen als Regiebetriebe innerhalb des Amtshaushaltes.

Für die Wasserversorgung der Gemeinden Kampen und Wenningstedt-Braderup bestand bisher der Eigenbetrieb des Amtes "Wasserbeschaffung- und Versorgung Kampen- Wenningstedt", der rückwirkend zum 01.01.2004 in die private Gesellschaft "Ver- und Entsorgung Norddörfer" umgewandelt wurde.

Auch die Kostenrechnenden Einrichtungen "Abwasserbeseitigung Kampen" und "Abwasserbeseitigung Wenningstedt-Braderup" sind zum 01.01.2006 an die VEN GmbH übergegangen.

Von der Verwaltung betreut werden nun lediglich noch der "Friedhof Wenningstedt-Braderup" und der Kindergarten Wenningstedt-Braderup.

11. Beteiligungen

Das Amt ist im Jahre 2001 als Gesellschafter der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH“ beigetreten. Durch das Ausscheiden der ehem. Gemeinden Rantum (Sylt) und Sylt-Ost verringert sich der Mitgliedsbeitrag auf etwa die Hälfte.

12. Doppik

Da die Vermögenserfassung und Bewertung den Anfang in die Doppik darstellt und dieser für das Amt Landschaft Sylt abgeschlossen ist, können seit dem Haushalt 2011 die Abschreibungen durchgebucht werden. Ab 2020 wird in der neuen Finanzsoftware Infoma die Anlagenbuchhaltung zukunftsorientiert neu aufgesetzt. Nach dem momentanen Stand befinden sich nur abgeschriebene Wirtschaftsgüter (3 Wohnun- gen) im Anlagevermögen des Amtes. Aus diesem Grund sind noch keine Abschreibungen im Haushaltsplan hinterlegt. Da aber die Anlagenbuchhaltung stetig weiterentwickelt wird und auch zu einem späteren Zeitpunkt die beweglichen Anlagegüter im Haushalt aufgenommen werden, ist in Zukunft mit Abschreibungen zu rechnen.

b) Verzeichnis der amtsangehörigen Gemeinden

Gemeinde	Einwohnerzahl		Stand am 31.03.2021	Fläche des Gemeindegebietes qkm
	nach der Volkszählung am 27.05.1970	nach der letzten Volkszählung am 25.05.1987		
Hörnum	1.154	922	898	7,14
Kampen	788	613	465	8,69
List		2.015	1.493	19,00
Wenningstedt- Braderup	1.552	1.578	1.582	6,37
Summe	3.494	5.128	4.438	41,20

d) Rücklagen1. Übersicht über den voraussichtlichen Stand* der Rücklagen - in TEUR -

	Stand zu Beginn des HH-Jahres*	Zuführung		Entnahme	Stand am Ende des HH-Jahres*
		Zufbetrag	Zinsen**		
1. Allgemeine Rücklage	768	0		0	768
nachrichtlich: davon gebundene RLM	0	0		0	0
verbleiben als freie RLM	768	0		0	768
2. Sonderrücklage					
§ 19 Abs. 4 Nr. 1					
2.1 Abwasserbeseitigung					
2.2 Abfallbeseitigung					
3. Sonderrücklagen					
§ 19 Abs. 4 Nr. 2					
4. Sonderrücklagen					
§ 19 Abs. 4 Nr. 3					
5. Finanzausgleichsrücklage					
§ 19 Abs. 4 Nr. 4					
6. sonstige Sonderrücklagen					

* Solli-Bestände

** Der Zinsbetrag enthält sowohl die Zinsen aus der Anlage der Sonderrücklagen als auch die Zinsgutschriften für die Nutzung der Sonderrücklagen als inneres Darlehen.

2. Mindestbestand der freien Rücklagemittel als freiwillige Verpflichtung (nachrichtlich)

Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten drei abgeschlossenen HH-Jahre:

2017	1.701.255 €
2018	1.723.809 €
2019	1.649.513 €
	<u>5.074.577 €</u>
Durchschnitt der letzten drei Jahre:	1.691.526 €

Hiervon 1,5% 25.373 € als freiwillige Verpflichtung.

Dieser freiwilligen Verpflichtung wird auch im Haushaltsjahr 2021 nachgekommen!

e) Verpflichtungen des Amtes1. Übersicht über den voraussichtlichen Stand* der Schulden (ohne Kassenkredite) in TEUR

Art	Verschuldung am 01.01. im *		Verschuldung am* 31.12.2021
	Vorjahr	Haushaltsjahr	
1 Schulden aus Krediten			
1.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen			
1.2 Land	-	-	-
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbänden	-	-	-
1.4 Zweckverbänden und dgl.			
1.5 sonstigem öffentlichen Bereich			-
1.6 Kreditmarkt			
1.7 Innere Darlehen aus Sonderrücklagen			
1.8 Innere Darlehen aus Sondervermögen ohne Sonderrechnung			
Summe 1	-	-	-
2 Restkreditermächtigungen aus Vorjahren	-	-	-
Summe 1 + 2	-	-	-
<u>nachrichtlich</u>			
3 Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
4 Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung **			
4.1 aus Krediten			
4.2 aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			

* Soll-Bestände

** die Ausgaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen

nachrichtlich: Einzeldarstellung der Schulden für das HHJ 2021 (voraussichtlich)

Schulden- nummer	Gläubiger	Beschreibung	Nennbetrag	Stand zu Beginn des HHJ	Kredit- aufnahme	Tilgung	Zinsen + Verw.kosten	Stand am Ende des HHJ	aktueller Zinssatz	Zins- bindung bis	Rest- summe Darlehen bei Ende Zins- bindung - EUR -
					0,00		0,00		0,00%		0,00
	Zwischensumme Darlehen bei Gemeinden u. Gemeindeverbänden		0,00	0,00	0,00		0,00	0,00			
	Zwischensumme Darlehen beim Land		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	Zwischensumme Darlehen vom sonstigen öffentl. Bereich		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	Summe Darlehen gesamt		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			

2. Übersicht über die Entwicklung der Schulden

(in den letzten drei abgeschlossenen HH-Jahren sowie deren voraussichtliche Entwicklung im Vorjahr, im HH-Jahr und in den drei nachfolgenden Jahren)

Haushaltsjahr	Schuldenstand d am 01.01.	+ Kreditauf- nahmen	- Tilgung	TEUR	TEUR	EURO/ EW (EW 31.03. Vorjahr)	Schuldenstand am 31.12.		nachrichtlich: Restkrediter- mächtigung **
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	Innere Darlehen TEUR	andere Schulden TEUR	TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Ist - 2017	-	-	-	-	/	-	-	-	-
Ist - 2018	-	-	-	-	/	-	-	-	-
Ist - 2019	-	-	-	-	/	-	-	-	-
Soll - 2020	-	-	-	-	/	-	-	-	-
Soll im Haushaltsjahr	-	-	-	-	/	-	-	-	-
Soll - 2022	-	-	-	-	/	-	-	-	-
Soll - 2023	-	-	-	-	/	-	-	-	-
Soll - 2024	-	-	-	-	/	-	-	-	-

* Summe der Spalten 7 und 8 ergibt Spalte 5

** Restkreditermächtigung, die in das Folgejahr übertragen wird

f) Vermögensentwicklung - in TEUR -

(in den letzten drei abgeschlossenen HH-Jahren, im Vorjahr und im HH-Jahr)

	Stand Ende				Stand	
	2017	2018	2019	2020	Beginn 2021	Ende 2021
A. Vermögen nach § 36 Abs. 1 GemHVO						
1. Forderungen des Anlagevermögens						
1.1 Beteiligung sowie Wertpapiere, die die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat (<i>Mitgliedschaft Gewoba, Genossenschaftsanteile Raiba à 51 €, WIFG à 100 €</i>)	1	1	1	1	1	1
1.2 Forderungen aus Darlehen, die die Gemeinde aus Mitteln des Haushalts in Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat (<i>AG-Darlehen, Nordelb. Ges. f. Diakonie, Gewoba</i>)	178	168	154	147	147	140
1.3 Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Einrichtungen						
1.4 Das von der Gemeinde in ihre Sondervermögen eingebrachte Eigenkapital						
2. Geldanlagen						
2.1 Wertpapiere (<i>Ansparraten Bausparverträge einschl. Guthabenzinsen</i>)	184	0	0	0	0	0
2.2 Einlagen bei Geldinstituten (<i>allgemeine Rücklage</i>)	981	446	707	707	768	768
2.3 Sonstige Forderungen						
B. Vermögen nach § 36 Abs. 2 GemHVO						

g) Finanzlage der Gemeinde**1. Freier Finanzspielraum - in TEUR -**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gruppierungs-Nr.	Haushaltsjahr						
			2019 ¹	2020 ²	2021 ²	2022 ²	2023 ²	2024 ²	
1	Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	0	0	0	0	0	0	
2	abzögl. Kreditbeschaffungskosten u. ordentl. Tilgung (§21 Abs.1 Nr.1)	990, 97 ohne 97.8	0	0	0	0	0	0	
3	abzüglich Zuführung zur SonderRL-Rückstellungen- (§21 Abs.1 Nr.2)	9110							
4	abzüglich Zuführung zur SonderRL-AbschreibungsRL- (§21 Abs.1 Nr.3)	9120							
5	abzüglich Zuführung zur SonderRL-GebührenausschleissRL- (§21 Abs.1 Nr.4)	9130							
6	abzüglich Zuführung zu Rücklagen der Treuhandvermögen (§21 Abs.1 Nr.5)	9190							
7	abzüglich des Fehlbetrages/-bedarfes im VWH								
8	freier Finanzspielraum	in TEUR	0	0	0	0	0	0	
nachrichtlich:									
9	Abschreibungen	270	0	0	0	0	0	0	
10	Verwendung von Mitteln der allg. RL, der FinanzausschleissRL oder Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (§ 1 Abs.1 Nr.2) zum Ausgleich des VWH (§ 21 Abs.3)		0	0	0	0	0	0	
11	Zuführung zur FinanzausschleissRL (§19 Abs.4 Nr.4)								
12	Zuführung zur AltersteilzeitRL (§19 Abs.4 Nr.6)								
13	Zuführung zur AltlastenRL (§19 Abs.4 Nr.7)								
14	Zuführung zur VerfahrensRL (§19 Abs.4 Nr.9)								

¹ Ergebnisse der Jahresrechnung des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres² Ansätze der Finanzplanung

2. Allgemeines

Dem Vermögenshaushalt werden aus dem Verwaltungshaushalt 0,- € zugeführt, zusätzlich gibt es keine Pflichtzuführungen mehr. Es liegen keine Kredite mehr vor, folglich gibt es auch keine Tilgung mehr. Der verbleibende freie Finanzspielraum beträgt im Haushaltsjahr somit 0,- €. Stattdessen müssen dem Verwaltungshaushalt 73.500 € aus dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

3. Voraussichtliche Entwicklung des Haushaltsausgleichs

(im Vorjahr,HH-Jahr und in den drei dem HH-Jahr folgenden Jahren)

Dargestellt wird die Entwicklung der Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt sowie die Entwicklung der allgemeinen Rücklage in EUR bzw. v.H.:

	2020	2021	2022	2023	2024
1. Entwicklung des Haushaltsausgleichs:					
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	0	0	0	0	0
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0	0	0	0	0
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	0	0	0	0	0
Gesamt:	0	0	0	0	0
Deckungsbedarf lt. Finanzplan (VMH)	306.000	174.000	21.000	21.000	21.000
Verhältnis Gesamt zum Deckungsbedarf:	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
2. Entwicklung der allgemeinen Rücklage:					
Stand am 01.01. des Jahres	707.032	707.032	707.032	707.032	707.032
Zuführungen	0	0	0	0	0
Entnahmen	0	0	0	0	0
Stand am 31.12. des Jahres	707.032	707.032	707.032	707.032	707.032
davon:					
gebundene Rücklagemittel	0	0	0	0	0
freie Rücklagemittel	707.032	707.032	707.032	707.032	707.032

Deckungskreisübersicht zum Haushalt

Deckungskreis	Deckungsform	Deckungskreisansatz
0002 Hauptverwaltung	gegenseitig deckungsfähig	41.100,00 €
0008 Aus- und Fortbildung	gegenseitig deckungsfähig	3.600,00 €
0040 Personalausgaben	gegenseitig deckungsfähig	24.900,00 €
0090 Zinsen	gegenseitig deckungsfähig	0,00 €
0091 Tilgung	gegenseitig deckungsfähig	0,00 €
gesamt:		69.600,00 €

Die Haushaltsstellen der oben aufgeführten Deckungskreise sind alle gegenseitig deckungsfähig, d.h. Minderausgaben bei einer Haushaltsstelle im jeweiligen Deckungskreis berechtigten zu Mehrausgaben bei den anderen Haushaltsstellen im Deckungskreis.

Erläuterungen zu Deckungsvermerken im Haushaltsplan

UDF: Unechte Deckungsfähigkeit gem. § 16 GemHVO

EDF: Echte Deckungsfähigkeit gem. § 17 GemHVO

Deckungskreisübersicht mit EinzeldarstellungDK 0002, Hauptverwaltung (gegenseitig deckungsfähig)

HSt. Nr.	HSt. Bezeichnung	Gebend / Nehmend, Ansatz 2020
0200.540000	Bewirtschaftungskosten	100,00
0200.550000	Fahrzeughaltung	4.500,00
0200.640000	Allgemeine Versicherungen	3.400,00
0200.650000	Bürobedarf/ Geschäftsausgaben	200,00
0200.652010	Fermeldgebühren - EDV -	700,00
0200.653000	Bekanntmachungskosten	700,00
0200.654000	Reisekosten und Tagegelder	1.500,00
0200.655000	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	26.000,00
0200.661000	Mitgliedsbeiträge	1.500,00
0200.677000	Laufende Kosten EDV	2.500,00
Gesamt	Deckungskreis	41.100,00

DK 0008, Aus- und Fortbildung (gegenseitig deckungsfähig)

HSt. Nr.	HSt. Bezeichnung	Gebend / Nehmend, Ansatz 2020
0800.562000	Aus- und Fortbildung	1.600,00
0800.562010	Aus- und Fortbildung - EDV -	0,00
0800.562030	Aus- und Fortbildung / Kosten Umstellung auf die Doppik	2.000,00
Gesamt	Deckungskreis	3.600,00

0040 Personalausgaben (gegenseitig deckungsfähig)

HSt. Nr.	HSt. Bezeichnung	Gebend / Nehmend, Ansatz 2020
0000.409000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	14.400,00
0000.401000	Sitzungskosten	1.500,00
0000.448000	AG-Anteile Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte	1.500,00
0800.460000	Förderung der Betriebsgemeinschaft	2.500,00
1120.400000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	1.000,00
1300.400000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	4.000,00
Gesamt	Deckungskreis	24.900,00

0090 Zinsen (gegenseitig deckungsfähig)

HHSt. Nr.	HHSt. Bezeichnung	Gebend / Nehmend, Ansatz 2020
9100.80100	Zinsausgaben ans Land	0,00
9100.80400	Zinsausgaben an sonst. öffentl. Bereich (HSH Nord/ LBS)	0,00
Gesamt	Deckungskreis	0,00

0091 Tilgung (gegenseitig deckungsfähig)

HHSt. Nr.	HHSt. Bezeichnung	Gebend / Nehmend, Ansatz 2020
9100.97180	Tilgung von Krediten ans Land	0,00
9100.97280	Tilgung von Krediten an Gemeinden u. Gem.verbände (Kreis NF)	0,00
9100.97480	Tilgung von Krediten an sonst. öffentl. Bereich (HSH Nord/ LBS)	0,00
Gesamt	Deckungskreis	0,00

Haushaltssatzung
des Amtes Landschaft Sylt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.777.200 EUR	
	in der Ausgabe auf	1.777.200 EUR	
2. im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	174.000 EUR	
	in der Ausgabe auf	174.000 EUR	
	festgesetzt.		

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 850.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen.

§ 3

Die Umlagesätze für die Amtsumlage werden wie folgt festgesetzt:

- a) von den Steuerkraftzahlen auf
- b) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen
abzüglich der Finanzausgleichsumlage auf 4,99 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EURO. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Amtsvorsteherin ist verpflichtet, dem Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Sylt, 13.12.2021

AMT LANDSCHAFT SYLT

(LS)

- Amtsvorsteherin -